

Amtsblatt der Stadt Wesseling

51. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 13. November 2020	Nummer 23
--------------	--	-----------

Rat am 17. November 2020, 18.00 Uhr

Bitte beachten: Zur Einhaltung der Sicherheitsabstände ist die mögliche Besucherzahl der Sitzung beschränkt!

Am Dienstag, dem 17. November 2020, 18.00 Uhr, findet im Rheinforum, Kölner Straße 42, die 1. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Eröffnung der Ratssitzung durch den Altersvorsitzenden
2. Bestellung eines Schriftführers
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einführung und Vereidigung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden
5. Übernahme des Vorsitzes durch den Bürgermeister
6. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
7. 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wesseling
8. Wahl, Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden Bürgermeister
9. Wahl von Ortsbürgermeistern
10. Bildung von Ausschüssen
11. Besetzung von Ausschüssen einschließlich Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder
12. Bildung und Besetzung eines Jugendhilfeausschusses
13. Bildung und Besetzung eines Wahlausschusses
14. Bildung und Besetzung eines Integrationsrates
15. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden durch die Fraktionen
16. Bestimmung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden durch die Fraktionen
17. Bestellung von Vertretern der Stadt Wesseling
18. Wahl von Vertretern der Stadt Wesseling
19. Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2020; Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
20. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung:
Leistungsgebundene Anbindung der Grundschulen in Wesseling durch den Netzbetreiber Netcologne an das Telekommunikationsnetz um eine dauerhafte Breitbandversorgung in den Schulgebäuden zu gewährleisten
21. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 30.10.2020

gez. Erwin Esser
Bürgermeister

Allgemeinverfügung der Stadt Wesseling zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens

Hinweis:

Gemäß § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling wird die nachfolgende Allgemeinverfügung hiermit nachrichtlich öffentlich bekanntgemacht:

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW), § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO), §16 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet Wesseling

I. Anordnung

Für das Gebiet der Stadt Wesseling wird folgende Anordnung getroffen:

1. Hinausgehend über die Regelungen der ab dem 26. Oktober 2020 geltenden Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) haben in den Schulen der Primarstufe ab der Klasse 2 alle Personen innerhalb der Unterrichtsräume aus Gründen des Infektionsschutzes eine Mund-Nase-Bedeckung im Sinne der Regelung des § 2 Abs. 2 CoronaSchVO zu tragen, sobald sie ihren Sitzplatz verlassen.
2. Diese Regelung gilt auch für Betreuungsräume in der Offenen Ganztagschule (OGS).
3. Es liegt im Ermessen der Leitungen, die in Nr. 1 aufgenommene Regelung einheitlich für die 1. Klassen festzulegen.

Dies gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß §41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30. November 2020.

Begründung:

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt.

Sowohl in Deutschland, als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion.

Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Da die 7-Tages-Inzidenz seit dem 18.10.2020 über dem Wert von 50. liegt, hat die untere Gesundheitsbehörde des Rhein-Erft-Kreises durch Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 die Gefährdungsstufe 2 festgestellt.

Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig.

Unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen vor Ort und unter Beachtung der nicht auszuschließenden schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen bei Ansteckung mit dem Virus sind auch im Grundschulbereich Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, eine Ansteckung mit dem Virus zu verhindern, eine Ausbreitung einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Verlassen des Sitzplatzes ist eine geeignete Maßnahme, das angestrebte Ziel zu erreichen. Andere gleich geeignete Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erfolgt eine zeitliche Befristung bis zum 30. November 2020.

Bekanntmachung:

Begründet durch die dringend erforderliche zeitnahe Umsetzung der Maßnahme zur Eindämmung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Seiteneingang des Bürgeramtes der Stadt Wesseling.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW in der aktuell gültigen Fassung tritt die Allgemeinverfügung nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Sofortige Vollziehung:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist. Beim Verwaltungsgericht Köln kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Wesseling, den 06.11.2020

Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
In Vertretung

gez. Ohrndorf
Erster Beigeordneter
